

Teil A - Planzeichnung

Kartengrundlage: Landesamt für Geobasisinformation Sachsen GeoSN, Stand 03/2024



III. Hinweise zur Planung

1 Bodenschutz
Bodenversiegelungen sind gemäß § 1a BauGB auf das notwendige Maß zu beschränken.
Gemäß § 202 BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG gebührt dem Mutterboden besonderer Schutz. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Bauabschluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzuführen (z.B. zur Geländegestaltung). Sonstige nichtbelastete Erdmassen der Ablagerungen oder des Aushubes sind nach Möglichkeit weitgehend im Gebiet einzubauen bzw. zur Verwendung abzugeben.
Werden im Rahmen von Bauvorhaben, insbesondere tiefbau technische Maßnahmen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG bekannt oder verursacht, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Erzgebirgskreis anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen wird standortbezogen entschieden.
Der Geltungsbereich befindet sich in einem Gebiet, in welchem in den Böden sowie in dem unterlagernden Ausgangsgestein mit geogen, bezüglich des Bodens auch flächenhaft erhöhten Arsen- und Schwermetallgehalten zu rechnen ist. Gemäß Bodenbelastungskarten für den westlichen Teil des Erzgebirges liegen die Schadstoffgehalte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwischen 25 mg/kg und 50 mg/kg Arsen im natürlich gewachsenen Oberboden (Mutterboden), so dass die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden - Mensch vermutlich nicht überschritten werden.
Zu beachten ist die Ersatzbaustoffverordnung (01.08.2023), welche den Einsatz mineralischer Abfälle als Ersatzbaustoff in technischen Bauwerken und die hierfür erforderlichen Untersuchungen regelt. Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit standortfremdem Bodenmaterial sind die Anforderungen gemäß §§ 6 und 7 BBodSchV maßgebend. Die Vorsorgewerte für Schwermetalle und organische Schadstoffe (Anlage 1 BBodSchV) dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Der Einbau von standortfremdem Bodenmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht und außerhalb technischer Bauwerke richtet sich nach den §§ 6 und 8 BBodSchV.

2 Natürliche Radioaktivität
Das Plangebiet liegt in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet (Allgemeinverfügung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 19.11.2020, in Kraft getreten am 31.12.2020 zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 (1) Satz 1 Strahlenschutzgesetz). In diesem Gebiet gelten Anforderungen für den Bau von Gebäuden. Diese müssen so geplant und gebaut werden, dass das Eindringen von Radon aus dem Boden in Gebäude verhindert oder erheblich erschwert wird.

3 Altbau, Hohlräumegebiete
Da in diesem historischen Altbaugebiet Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und obwohl im Geltungsbereich keine Bergbauaufschlüsse bekannt sind, sollten Baugruben und Fundamentgräben einer Baugrubengutachtung auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaus ingenieurgeologisch überprüft werden. Wird Altbau angegriffen, ist das Oberbergamt Freiberg gemäß § 4 der Sächsischen Hohlraumverordnung in Kenntnis zu setzen.

4 Baugrunduntersuchungen
Im Bereich geplanter Baumaßnahmen sollte eine Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durchgeführt werden. Hierbei sollten vorhandene Geodaten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie recherchiert und angemessen berücksichtigt werden. Erforderliche hydrogeologische Untersuchungen (Versickerungseigenschaften des Untergrundes) sollten bei Baugrunduntersuchungen integriert werden. Geologische Untersuchungen (wie z.B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens 3 Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchungen sind die dabei gewonnenen Fachdaten und spätestens 6 Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchungen sind die Bewertungsdaten an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§§ 9, 10 GeolDG). Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o.ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.

5 Vermessungs- und Grenzpunkte
Im Planungsbereich befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind grundsätzlich während der Baumaßnahme nicht zu verändern oder zu beseitigen. Gefährdete Vermessungs- und Grenzpunkte sind von den Baumaßnahmen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Vermessungsamt Schwarzenberg sichern zu lassen (§§ 7 und 26 Sächs. Vermessungsgesetz).

6 Archäologie / Denkmalschutz
Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz hinzuweisen. Eine Beeinträchtigung von Denkmalschutzobjekten ist auszuschließen. Die Funde sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen.

7 Sächsisches Waldgesetz, Waldabstand
Auf der im Plan gekennzeichneten Waldabstandsfläche (30 m) sind Vorkkehrungen zur maximalen Gefährdungsminimierung zu treffen. Dabei sollte insbesondere von der Bebauung / den Grundstücken wie auch vom Wald die geringstmögliche Gefährdung auf das jeweilige andere Schutzgut ausgehen. In diesem Bereich wird auch dringend empfohlen als Feuerungsanlagen nur Gas- oder Elektroheizsysteme ohne Funkenflug zugelassen. Der Betrieb von Heizanlagen mit festen oder flüssigen Brennstoffen und die Anlagerung von brennbaren Materialien an der Grundstücksgrenze zum Wald sind zu unterlassen.

8 Trinkwasserschutz
Gemäß § 5 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung "Trinkwassertalsperren Eibenstock, Muldenberg, Carlsfeld" vom 02.04.2001 sind Baupläne, die neue Bauflächen und Baugebiete ausweisen, nur zulässig wenn die Einleitung der Abwässer in eine dichte Sammelkanalisation gesichert ist. Die Entwässerungsanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Der Betrieb der Anlagen hat gemäß dem geltenden ATV-Regelwerk für Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten zu erfolgen. Das ATV-Arbeitsblatt A 142 sowie das Merkblatt M 146 sind analog anzuwenden. Abwasser im Sinne der Trinkwasserschutzgebietsverordnung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlichen befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Abwasser ist auch das in Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen anfallende Wasser, soweit nichts anderes bestimmt ist.

9 wild abfließendes Wasser
Es ist zu beachten, dass gemäß § 37 Abs. 1 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf weiterhin nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

10 Kampfmittel
Sollten bei der Bauausführung verdächtige kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist die Bautätigkeit unverzüglich einzustellen, der Sächsische Kampfmittelbeseitigungsdienst zu kontaktieren und die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

Teil A - Planzeichnung

Planzeichenerklärung (§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 2 bis 11 BauNVO)	
WR	Reines Wohngebiet - WR (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 3 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 - 21 BauNVO)	
GRZ 0,16	Grundflächenzahl
GFZ 0,6	Geschossflächenzahl
II	Anzahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)	
	Einzelhäuser zulässig
o	offene Bauweise
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
	private Straßenverkehrsfläche
Flächen für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	
	Sammelplatz Abfallentsorgung
	Abfall
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	
unterirdische Versorgungsleitung mit Bezeichnung des Mediums	
TW	Trinkwasserleitung (ZWW), geplant
SW	Schmutzwasser
Elit.	Stromleitung (MITNETZ Strom), geplant
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	
	private Grünfläche
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die regule des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB und Abs. 6 BauGB)	
	Schutzgebiet für Oberflächengewässer - Talsperren
IIA / III	Zone des Wasserschutzgebietes
IIA	nach § 5 Abs. 2 Ziffer 2.1 Trinkwasserschutzgebietsverordnung Trinkwassertalsperren Eibenstock, Muldenberg, Carlsfeld (01.07.2001) zu beurteilende Fläche
sonstige Planzeichen	
	Geltungsbereich
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen (Trinkwasser, Strom) und der Grundstückseigentümer
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St	Stellplätze
	nach § 25 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) zu beurteilende Fläche
Hinweise	
	Flurstücksgränze
	Flurstücksnummer
	Bemassung (Meter)
	Gebäude Bestand
	Gebäude / Dachflächen (Übertrag Luftbild)
	Richtungsverkehr

Teil B Textteil

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§§ 2 - 11, 14 BauNVO, § 9 Abs. 1 BauGB)**
1.1 Es wird ein "Reines Wohngebiet" (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.
1.2 Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 werden nicht zugelassen und werden somit gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
1.3 Die in § 3 Abs. 4 BauNVO genannten zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 20 BauNVO, § 9 Abs. 2 BauGB)**
2.1 Die Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3, die Geschossflächenzahl mit 0,6 festgesetzt.
2.2 Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf zwei Vollgeschosse begrenzt.
2.3 Die Traufhöhe ist mit maximal 6,0 m als Mittelwert der derzeitigen Höhe lt. Vermessungsplan im betreffenden Grundstück zulässig.
- Bauweise (§ 22 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)**
3.1 Für das Reine Wohngebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
3.2 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
3.3 Für die Bemessung und Lage der Abstandsflächen gilt § 6 SächsBO.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) / Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades sind Verkehrsflächen ausschließlich versickerungsfähig herzustellen. Bei erforderlichen Ausbaumaßnahmen sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen und Wasserschutzgebieten RISWag zwingend zu berücksichtigen.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 12 und BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) / Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
5.1 Es sind ausschließlich Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen bzw. in wassergebundener Ausführung oder als Grünflächen (Rasengitter) zulässig. Garagen sind unzulässig. Bei erforderlichen Ausbaumaßnahmen sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen und Wasserschutzgebieten RISWag zwingend zu berücksichtigen.
- Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
6.1 Versickerung und Rückhaltung von unbelastetem Niederschlagswasser hat auf den Grundstücken des Wohngebietes zu erfolgen. Die Anlagen zur Niederschlagswasserentsorgung sind nach den Anforderungen nach DWA A 138 (Versickerung) bzw. DWA A 102 (Ableitung) sowie den Anforderungen nach DWA A 142/M 146 (Trinkwasserschutz) zu errichten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 SächsBO)

- Gestaltung der Gebäude, Dächer**
7.1 Die Dächer sind in schiefergrauen dunklem Farbton (anthrazit, dunkelgrau, altgrau) zu gestalten.
- Art und Gestaltung unbebauter Flächen, Einfriedungen und Stützmauern (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)**
8.1 Werden entsprechend Sächsischer Bauordnung zulässige Zäune errichtet oder Hecken gepflanzt, die höher als 0,80 m sind, ist die Einhaltung des Sichtwinkels zum öffentlichen Verkehrsraum nachzuweisen.

Verfahrensvermerke

- Die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 26.11.2013 (Beschluss Nr.: GR 5 /170/44) beschlossen und durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Stützengrün vom 21.12.2013 bekannt gemacht.

Datum:	Viehweg Bürgermeister	Siegel
--------	--------------------------	--------
- Der Gemeinderat hat am 29.04.2014 (Beschluss Nr. GR 5/195/48) den Vorentwurf des Bebauungsplanes M 1:500 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Datum:	Viehweg Bürgermeister	Siegel
--------	--------------------------	--------
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer Vorstellung der Planung in der Gemeinderatsitzung am 29.04.2014 und nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Stützengrün, Ausgabe 05/2014 vom 30.04.2014 im Rahmen einer Auslegung vom 12.05.2014 bis einschließlich 13.06.2014 durchgeführt.

Datum:	Viehweg Bürgermeister	Siegel
--------	--------------------------	--------
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.05.2014 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Datum:	Viehweg Bürgermeister	Siegel
--------	--------------------------	--------
- Der Gemeinderat hat am 22.03.2016 (Beschluss Nr. GR 6/87/18) den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Datum:	Viehweg Bürgermeister	Siegel
--------	--------------------------	--------
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 11.04.2016 bis einschließlich 13.05.2016 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen konnten bei der Beschlussfassung der Sitzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Stützengrün vom 01.04.2016 bekannt gemacht.

Datum:	Viehweg Bürgermeister	Siegel
--------	--------------------------	--------
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.03.2016 zur Stellungnahme aufgefordert.

Datum:	Viehweg Bürgermeister	Siegel
--------	--------------------------	--------
- Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger vom 01.07.2024 bekannt gemacht. Parallel dazu konnte der 3. Entwurf des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Gemeinde Stützengrün (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes zu den geänderten und ergänzten Teilen (§ 4a (3) BauGB) schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Sitzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datum:	Viehweg Bürgermeister	Siegel
--------	--------------------------	--------
- Zu dem 3. Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.07.2024 zur Stellungnahme zu den geänderten und ergänzten Teilen (§ 4a (3) BauGB) aufgefordert.

Datum:	Viehweg Bürgermeister	Siegel
--------	--------------------------	--------

- Der Gemeinderat hat die zu dem Entwurf vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.06.2025 (Beschluss Nr.: GR .../.../...) abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Datum:	Viehweg Bürgermeister	Siegel
--------	--------------------------	--------
- Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 23.06.2025 (Beschluss Nr.: GR .../.../...) vom Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Datum:	Viehweg Bürgermeister	Siegel
--------	--------------------------	--------
- Die Satzung zum einfachen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgesetzt.

Datum:	Viehweg Bürgermeister	Siegel
--------	--------------------------	--------
- Der Satzungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Stützengrün öffentlich bekannt gemacht worden. In der Begründung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf der Internetseite der Gemeinde eingestellt und über das Zentrale Internetportal Sachsen zugänglich gemacht.

Datum:	Viehweg Bürgermeister	Siegel
--------	--------------------------	--------

Rechtsgrundlagen

Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeilenverordnung 1990 (PlanZV 90) als Verordnung über die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802) geändert worden ist.

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist.

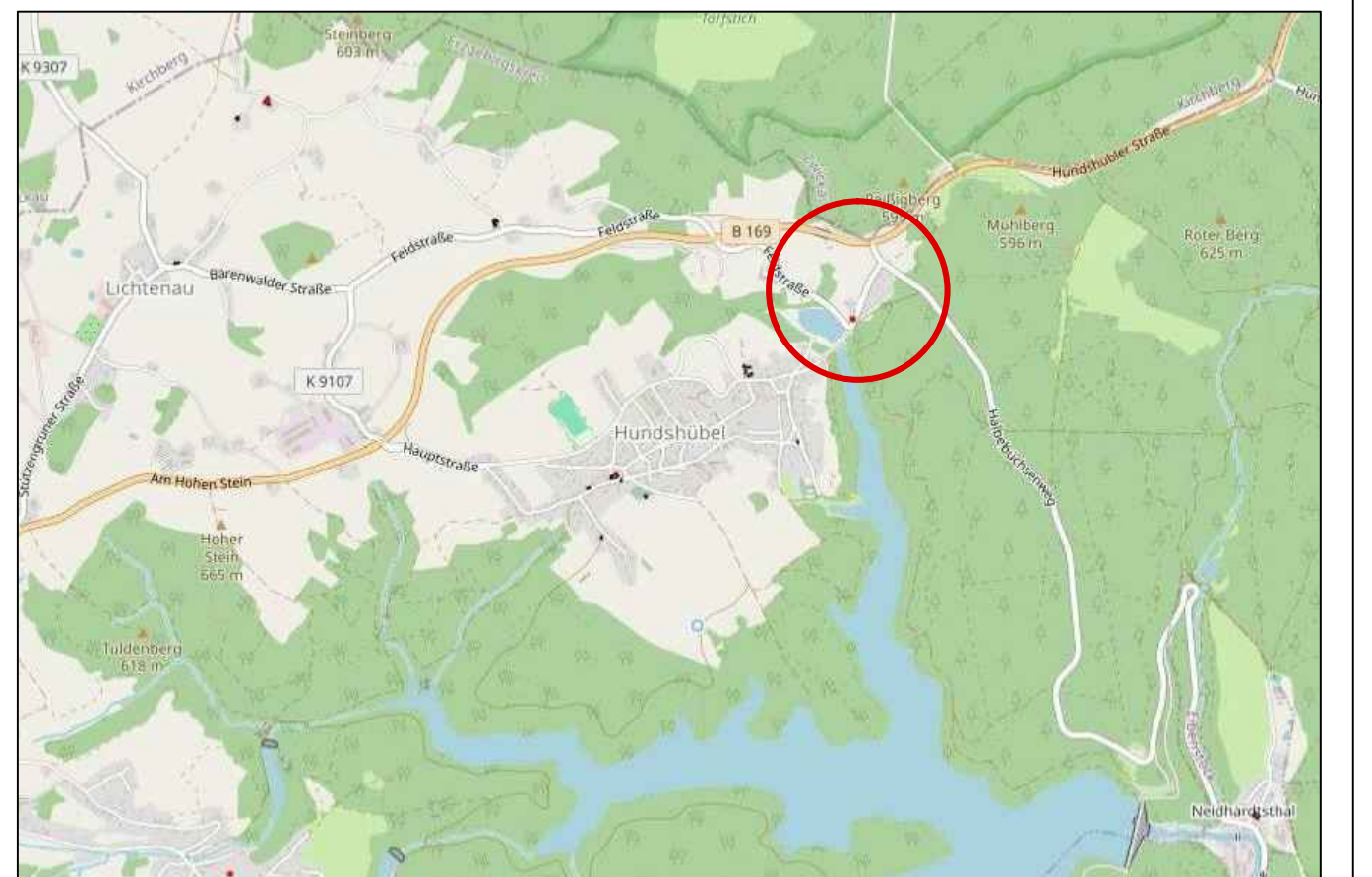
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist.

Satzung zum Bebauungsplan "Wohngebiet Rosenthal", Stützengrün, OT Hundshübel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün am 23.06.2025 und der Bekanntmachung die Satzung über den Bebauungsplan "Wohngebiet Rosenthal", Stützengrün, OT Hundshübel der Gemeinde Stützengrün bestehend aus Planzeichnung (Teil A), M 1:500 und dem Textteil (Teil B) erlassen.

Stützengrün, 2025	Viehweg Bürgermeister	Siegel
-------------------------	--------------------------	--------

Gemeinde Stützengrün
Erzgebirgskreis



Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB
"Wohngebiet Rosenthal" OT Hundshübel